

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

GESCHÄFTSREGLEMENT

**der Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der
Eidgenössischen Technischen Hochschule**

betreffend

**die Uebernahme von Forschungsarbeiten, die Mitteilung
und Abgabe von Forschungsergebnissen sowie die Rechte
an den Forschungsergebnissen (Art. 6 der Statuten).**

Art. 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Bei der Uebernahme von Forschungsarbeiten und bei der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen gemäß Art. 6 der Statuten sowie gemäß diesem Reglement soll dafür gesorgt werden, daß die Verwirklichung des Zweckes der G. F. F. durch enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Afif. und den Mitgliedern sowie durch eine sinngemäße und freie Anwendung der Vorschriften seitens der Organe der G. F. F. und der Afif. nach Möglichkeit erleichtert wird. Ganz allgemein ist darauf zu achten, daß die Forschungsarbeiten gefördert und deren Ergebnisse in jeder geeigneten Weise in die industrielle Praxis übergeführt werden.

2. Im Hinblick auf den Zweck der G. F. F. und die Beschaffung der Mittel aus öffentlichen und privaten Kreisen sowie mit Rücksicht darauf, daß die Ergebnisse der Forschungsarbeiten der Afif. grundsätzlich den Charakter einer ausgesprochenen Gemeinschaftsarbeit tragen, soll dafür gesorgt werden, daß die Tätigkeit der G. F. F. allen schweizerischen industriellen Unternehmungen zugute kommen kann. Doch ist den Mitgliedern der G. F. F. bei der Uebernahme von Forschungsarbeiten und bei der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigungen, eine Vorzugsstellung einzuräumen.